

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Landschaftsarchitektur, M.Sc.
Hochschule: Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Standort: Höxter
Datum: 04.06.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

Auf der Website des Studiengangs sind konkrete Angleichsmöglichkeiten darzulegen, so dass sich externe Bewerber_innen ein Bild davon machen können, welche Anforderungen auf sie zukommen. Die Erwähnung eines konkreten Fallbeispiels wäre wünschenswert. Generell müssen „Art- und Umfang“ des Angleichstudiums auf der Website in einer solchen Weise präzisiert werden, dass eine ausreichende Bestimmtheit für das Erfordernis eines Angleichstudiums erreicht wird. (§ 5 StAkkrVo)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Das Gutachtergremium hatte folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Studiengangsprüfungsordnung muss in einer genehmigten Version vorliegen. (§ 12 StAkkrVO)" Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studiengangsprüfungsordnung für den Master Landschaftsarchitektur an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (MPO LA) wie angekündigt im Sommersemester 2020 in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 StAkkrVO als wesentliche Änderung am

Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen. Daher ist die vorgeschlagene Auflage obsolet.